



Datum: 05.11.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Dezernat: I	Amt: Hauptamt/Zentrale Dienste, Vergabestelle, Datenschutz	Sachbearb.: Frau Kotthoff / Herr Plett
----------------	---	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Hauptamt/Zentrale Dienste, Vergabestelle, Datenschutz					

TOP: Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Schmallenberg unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Produktgruppe: 11.03 Organisation und Querschnittsaufgaben

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der Stadt Schmallenberg über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Schmallenberg unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zum 01.01.2026 entfallen in Nordrhein-Westfalen (NRW) alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich. Die Landesregierung begründet diesen Schritt damit, dass hierdurch Bürokratie abgebaut sowie die kommunalen Vergaben deutlich vereinfacht und vor allem beschleunigt werden sollen. Gesetzlich wurde in der Gemeindeordnung die neue Vorschrift des § 75a eingeführt, wonach die Gemeinden die Vergabe öffentlicher Aufträge wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten haben. Bislang galten in NRW die sog. kommunalen Vergabegrundsätze, die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Vorschriften für die Wahl des Ausschreibungsverfahrens (Direktauftrag, freihändige Vergabe, beschränkte oder öffentliche Ausschreibung) enthielt. Das neue Recht gilt ab dem 1.1.2026 für alle Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die derzeit bei folgenden Grenzen liegen (jeweils netto):

- Bauaufträge: 5.538.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 221.000 €
- Soziale und besondere Dienstleistungen: 750.000 €

Die Änderung der Unterschwellenvergabe in NRW führt jedoch keineswegs dazu, dass keine Vergabeverfahren mehr durchgeführt werden müssen, sondern entbindet lediglich die Kommunen von den kleinteiligen Vorgaben der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Kommunen können zukünftig höhere Wertgrenzen für Direktaufträge ohne Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens festlegen. Dies ist ein wichtiger Baustein für Vergabeerleichterungen. Gesteigerte Effizienz, weniger Bürokratie, schnellere Reaktion auf Bedarfe und Marktangebote und schnelle Auftragsvergaben sind hierbei das Ziel. Die Wertgrenzen für Direktaufträge entbinden die öffentlichen Auftraggeber aber nicht von ihrer Verantwortung. Sie müssen die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiterhin beachten und bei höheren Wertgrenzen verstärkt auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Korruptionsprävention achten. Eine sorgfältige Dokumentation ist unerlässlich, um auch bei Direktaufträgen eine rechtssichere und nachvollziehbare Beschaffung sicherzustellen.

§ 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) und die kommunalen Vergabe-grundsätze NRW gelten insoweit nur noch bis zum 31.12.2025. Ab dem 01.01.2026 können Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, gemäß § 75a Abs. 2 GO NRW nur noch in Form einer vom Rat beschlossenen Satzung erlassen werden. Die drei kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern sowie der Kommunal Agentur NRW und dem Institut der Rechnungsprüfer (IDR) eine Mustersatzung inkl. Erläuterungen erarbeitet. Sie ist als ein Angebot für die Kommunen zu verstehen, die Vergabe für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch die Kommunen ab 01.01.2026 zu gestalten; sie kann an die örtlichen Bedürfnisse angepasst werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, von der Mustersatzung Gebrauch zu machen um einen künftigen Rahmen für die kommunalen Vergaben verbindlich vorzugeben. Die Mustersatzung regelt in §§ 5 und 8 Wertgrenzen, bis zu denen Direktaufträge vergeben werden können und die Kommunikation mit Auftragnehmern zur Angebotsabgabe per E-Mail möglich ist. Die Mustersatzung enthält mit Verweis darauf, dass die Wertgrenzen von den individuellen Gegebenheiten abhängig sind und daher von jeder Kommune selbst festgelegt werden müssen, keine Vorschläge zur Höhe dieser Wertgrenzen.

Für die Stadt Schmallenberg wird vorgeschlagen die Wertgrenzen für Direktaufträge ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von 100.000 € netto und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von 50.000 € netto festzulegen. Die Kommunikation per E-Mail sollte bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 € zulässig sein. Wichtig an dieser Stelle ist der Hinweis, dass unterhalb der Wertgrenzen von 50.000 € bzw. 100.000 € mit dem Direktauftrag zwar ein vereinfachtes Vergabeverfahren möglich ist, vor dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Regelfall aber weiterhin Vergleichsangebote vorliegen müssen und der Vergabevorschlag entsprechend dokumentiert werden muss. Vorgesehen ist eine interne Regelung für die Verwaltung, dass auch Direktaufträge ab einem bestimmten Auftragswert über die hausinterne Vergabestelle abzuwickeln sind. Hiermit soll die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze sichergestellt werden.

Oberhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge sind bis zur Erreichung der EU-Schwellenwerte mehrere Angebote einzuholen (mindestens drei Angebote mit der Möglichkeit, mit den Bietern zu verhandeln). Das Vergabeverfahren, wie die öffentliche oder die beschränkte Ausschreibung, können zukünftig frei gewählt werden.

Die bislang geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Teil B (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen Teil C (VOB/C) sind weiterhin anzuwenden. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleis-

tungen soll die Verdingungsordnung für Liefer- und Leistungen Teil B (VOL/B) vereinbart werden.

Aus kommunaler Sicht wird die Änderung des Vergaberechts zum 01.01.2026 grundsätzlich begrüßt, da hierdurch Vergabeverfahren zukünftig deutlich vereinfacht und beschleunigt werden können. Seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist empfohlen worden, von der Option des § 75a Abs. 2 keinen Gebrauch zu machen, da eine kommunale Vergabesatzung die gewünschten Vereinfachungen deutlich einschränken würden. Aus Sicht der Verwaltung bedarf das Vergaberecht allerdings vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention und der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze bestimmter Rahmenvorgaben. Mit der Satzung und den vorgeschlagenen Wertgrenzen ist ein guter Weg gefunden worden, der alle Interessen berücksichtigt.